

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1877.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. Juli 1877.

10.

**Kundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei in
Triest, vom 2. Juli 1877,**

über den Beginn der Wirksamkeit des neuen Textes des §. 130 der Instruction zur Aus-
führung des Wehrgesetzes.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 24. Juni l. J. Z. 8821 hat die im Gesetz- und Verordnungsblatte für das österreichisch-illirische Küstenland, Stück VII. N. 9, kundgemachte Aenderung im Texte des §. 130 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes mit dem 1. September l. J. in Wirksamkeit zu treten.

Vino m. p.

Berichtigung.

In der im XIII. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das österreichisch-illirische Küstenland vom Jahre 1876 enthaltenen Nummer 18 ist Seite 73 §. 1 dritte Zeile von oben statt:

Land- und Forstwirthschaft, zu setzen: Land- und Feldwirthschaft.

